

## **Überschneidung (Dopplung/Wiederholung) von Prüfungsthemen in verschiedenen Prüfungselementen des Studiums**

Wiederholt fragen Prüflinge im Prüfungsamt an, inwieweit sie Themen, die sie bereits in Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach § 9 PO (Seminararbeiten, Referaten etc.) oder in anderen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 PO (mündliche/schriftliche Bachelorprüfungen oder in der Bachelorarbeit) behandelt haben, erneut als Gegenstand einer Bachelorprüfung oder im Rahmen der Bachelorarbeit vorschlagen oder behandeln dürfen. Die Erklärung gemäß § 15 Abs. 4 PO schließt dies für Hausarbeiten sowie für die Bachelorarbeit aus.

Dies kann im Prüfungsamt nicht für jedes Fach inhaltlich überprüft und sichergestellt werden. Darüber hinaus legen einige Modulhandbücher sogar nahe, das Bachelorarbeitsthema aus einer Hauptseminarleistung oder einer Leistung eines anderen Kurses hervorgehen zu lassen, zumal die Bachelorarbeit in Verbindung mit einem Aufbaumodul abgelegt wird. Eine klare Grenzziehung ist also sehr schwierig, so dass das Prüfungsamt darüber keine verbindlichen Auskünfte geben kann.

Angesichts dieser komplexen Sachlage hat der Prüfungsausschuss am 18.02.2013 beschlossen:

„Themen, die im Studienverlauf bei Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach § 9 PO (Seminararbeiten, Referate etc.) behandelt und begutachtet wurden, dürfen nicht erneut Gegenstand in einer Bachelorprüfung gemäß § 10 PO sein, sofern die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher nichts Anderslautendes vorgeben. Inwieweit bei einer Prüfung eine thematische Überschneidung (Dopplung/Wiederholung) vorliegt, die ausgeschlossen werden soll, obliegt der Feststellung durch die Prüferin oder den Prüfer. Der Prüfling hat die Prüferin oder den Prüfer im Vorgespräch vor der Prüfungsmeldung über die im Studienverlauf bereits behandelten einschlägigen oder verwandten Prüfungsthemen zu informieren. Insbesondere hat die Prüferin oder der Prüfer in diesem Zusammenhang bei der Bachelorarbeit darauf zu achten und auszuschließen, dass eine inhaltlich entsprechende Arbeit in Gänze oder in Teilen nicht bereits im Rahmen einer Prüfungsleistung in Form von Seminararbeiten eingereicht und begutachtet wurde. Dem entsprechend soll die Behandlung der gleichen Themen in Bachelorarbeit und Bachelorprüfung durch die Prüferinnen und Prüfer ausgeschlossen werden, sofern die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher nichts Anderslautendes vorgeben.“

Dies gilt analog auch für Masterprüfungen und für die Masterarbeit.